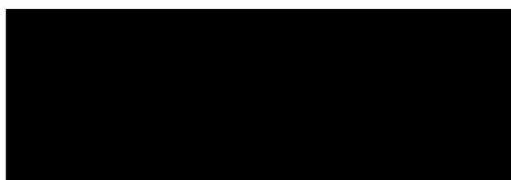


Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Mit Postzustellungsurkunde



Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Am Aussichtsturm 5
73207 Plochingen



Internet
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen
Bitte bei Antwort angeben



Datum
12.12.2019

**Antrag auf Informationen gemäß Verbraucherinformationsgesetz,
hier eingegangen am 29.09.2019**

Sehr 

auf Ihren o.a. Antrag auf Auskunft, wann im Betrieb „Restaurant Kashmir, Esslinger
straße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen“ die letzten beiden Kontrollen stattgefunden
haben und ob Verstöße gegen das Lebensmittelrecht festgestellt wurden ergeht
folgender

I. B e s c h e i d :

1. Dem Antrag auf Informationen gemäß Verbraucherinformationsgesetz wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang erfolgt frühestens am 02.01.2020 durch Zusenden eines gesonderten Schreibens.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

II. G r ü n d e :

Mit Schreiben, hier eingegangen am 29.09.2019 haben Sie bei unserer Behörde, unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG), die Auskunft beantragt, wann im Betrieb „Restaurant Kashmir, Esslinger Straße 11, 70771 Leinfelden-

Allgemeine Sprechzeiten.
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich
Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 611 500 20 Girokonto 900 021
IBAN DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID DE12ZZ00000093649
Steuer-Nr 59316/00230
UST-ID DE 145 340 165

S-Bahn S 1
Haltestelle Plochingen Bahnhof
Bus 141
Haltestelle Stumpfenhof

Echterdingen“ die letzten beiden Kontrollen stattgefunden haben und ob Verstöße gegen das Lebensmittelrecht festgestellt wurden.

Das Landratsamt Esslingen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, ist die für die Gewährung der begehrten Informationen zuständige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG), da die vom Informationsanspruch umfassten Daten/Informationen bei unserer Behörde vorhanden sind. Die Gewährung des Auskunftsanspruchs erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 VIG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden. Nach unserem Schreiben vom 07.10.2019 wurde Ihr Antrag auf die Herausgabe von Kontrollberichten sachdienlich im Sinne des VIG ausgelegt. Danach bezieht sich der Antrag auf Daten zu den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in o. g. Lebensmittelunternehmen und etwaige Abweichungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationszugang betroffen. Der von Ihnen benannte Betrieb wurde zu Ihrem Antrag gemäß § 5 VIG angehört. Entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 VIG ist die Entscheidung über den Antrag allen Beteiligten bekannt zu geben. Diese erhalten deshalb eine Ausfertigung dieses Bescheides (vgl. Ziffer 2 dieses Bescheids).

Das Landratsamt Esslingen hat nach § 5 VIG die Interessen des Antragstellers mit den Interessen des angehörten Dritten abzuwägen. Nach eingehender Prüfung liegen keine dem Auskunftsbegehren entgegenstehenden Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vor. Auch keine sonstigen, dem Antrag entgegenstehenden Hindernisse sind ersichtlich. Danach ist dem Antrag auf Informationserteilung an den Antragsteller nach Rechtsgüterabwägung stattzugeben.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen, mit Sitz in Esslingen, oder bei allen Außenstellen einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, mit Sitz in Stuttgart, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweise:

Vorliegende Entscheidung wird dem angehörteten Dritten ebenfalls in Form einer Mehrfertigung des vorliegenden Schriftstücks bekannt gegeben nach § 5 Abs. 2 VIG und als effektive Rechtsschutzmöglichkeit gemäß Art. 19 Abs. 4 GG.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Informationserteilung weisen wir auf Folgendes hin: Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Erteilung der Informationen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG ist aber zugunsten des Dritten zwischen der Entscheidung über den Antrag und der Informationserteilung ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen. Dieser soll 14 Tage nicht überschreiten (siehe Datum unter Ziffer 2).

Wird von Seiten eines Dritten in dieser Zeit vorläufiger Rechtsschutz vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Anspruch genommen, wird die begehrte Information abweichend von Ziffer 2 dieses Bescheides frühestens erst nach Abschluss des vorläufigen Rechtschutzverfahrens erteilt (VG Leipzig, LMRR 2014, S. 30).

Da im vorliegenden Fall der Verwaltungsaufwand für den Zugang zu den Informationen unter 1.000,- Euro liegt, ergeht der Bescheid kostenfrei.

Wir weisen aber darauf hin, dass dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden kann, wenn der Rechtsweg beschritten wird.